

Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Eilenburg

geändert durch Satzung vom 27.09.2010

Aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S. 138, 158) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg am 03.08.2009 mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Abschnitt I - Organe der Stadt

§ 1

Organe der Stadt sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister.

Abschnitt II - Stadtrat

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er führt die Bezeichnung Stadtrat. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.

Abschnitt III - Ausschüsse des Stadtrates

§ 4 Beschließender Ausschuss

- (1) Es wird ein Betriebsausschuss als beschließender Ausschuss mit zugleich beratender Funktion gebildet. Er führt den Namen Betriebsausschuss Kulturunternehmung Eilenburg.
- (2) Der Ausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und fünf Stadträten. Für jeden Stadtrat ist ein persönlicher Vertreter zu bestellen.
- (3) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teil.

§ 5 Aufgaben des beschließenden Ausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss beschließt
 1. die Ausführung von Vorhaben (Lieferung, Leistung, Kauf, Verkauf) des Vermögensplanes
 2. die Bewilligung von Freigiebigkeitsleistungen und die Annahme von Geschenken sowie über den Verzicht auf Forderungen und Ansprüche von mehr als 15.000 € aber nicht mehr als 30.000 € netto je Einzelfall.
 3. die Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit nicht die Zuständigkeit des Stadtrates nach § 41 II Nr. 16 SächsGemO gegeben ist.
 4. die Bewilligung von Mehraufwendungen im Vermögens- und Erfolgsplan des laufenden Wirtschaftsjahres, soweit diese unabweisbar sind und mit dem Kämmerer der Stadt abgestimmt wurden.
 5. den Abschluss von Verträgen von mehr als 15.000 EUR aber nicht mehr als 30.000 € netto.
- (2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind, vor.

(3) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, kann der Ausschuss die Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der Betriebsausschuss.

§ 6 Beratende Ausschüsse und deren Aufgaben

(1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

- a) Ausschuss für Bildung, Soziales und Finanzen mit 10 Stadträten und 4 sachkundigen Einwohnern;
- b) Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung mit 10 Stadträten und 4 sachkundigen Einwohnern;
- c) Petitionsausschuss mit 4 Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.

(2) Für jeden Stadtrat ist ein persönlicher Vertreter zu bestellen.

(3) Jeder beratende Ausschuss mit Ausnahme des Petitionsausschusses wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus der Mitte seiner Mitglieder.

(4) Aufgabe der beratenden Ausschüsse ist es, ihre Empfehlungen und Hinweise in die Beschlussanträge für den Stadtrat mit einzubringen, diese vorzubereiten und den Oberbürgermeister und die Stadtverwaltung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(5) Aufgabe des Ausschusses für Bildung, Soziales und Finanzen ist es, Maßnahmen der Stadt auf den Gebieten

- Haushalts- und Finanzwesen,
- Sozialwesen,
- Schulen,
- Kinder-, Jugend-, Familien- und Seniorenpolitik,
- Sport, Freizeit und Kultur,
- Personalangelegenheiten,
- öffentliche Sicherheit und Ordnung

anzuregen und an ihrer Durchführung mitzuwirken.

(6) Aufgabe des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung ist es, Maßnahmen der Stadt auf den Gebieten

- Stadtplanung und Stadtentwicklung,
- Wirtschaftsstruktur und Wirtschaftsförderung,
- Verkehrsplanung,
- Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,
- Vorberatung der Beschlüsse des Stadtrates nach den Vorschriften des Baugesetzbuches,
- Baubeschlüsse,
- Grundstücksverkehr

anzuregen und an ihrer Durchführung mitzuwirken.

(7) Der Petitionsausschuss hat die Aufgabe, Maßnahmen des Stadtrates vorzuschlagen, wenn sich aus der Analyse der Eingaben von Personen und Personengruppen eine solche Notwendigkeit erkennen lässt.

§ 7 Ältestenrat

Es wird ein Ältestenrat gebildet. Vorsitzender des Ältestenrates ist der Oberbürgermeister. Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrates regelt die Geschäftsordnung.

Abschnitt IV - Bürgermeister und Beigeordnete

§ 8 Rechtsstellung des Oberbürgermeisters

(1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.

§ 9 Aufgaben des Oberbürgermeisters¹

(1) Der Oberbürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.

(2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 20.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) im Einzelfall;
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) im Einzelfall;
3. Einstellung, Entlassung und Eingruppierung von Gemeindebediensteten, ausgenommen sind Beamte und Bedienstete ab Besoldungs- oder Entgeltgruppe 11 aufwärts;
4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen bis zu einem Betrag von 3.000 € im Einzelfall;
5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 3.000 € im Einzelfall;
6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 12 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 EUR;
7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 15.000 € beträgt;
8. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 3.000 € im Einzelfall;
9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 15.000 € im Einzelfall;
10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 15.000 € im Einzelfall;
11. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 3.000 € nicht übersteigen;
12. den Verzicht auf die gesetzlichen Vorkaufsrechte nach §§ 24, 25 BauGB, 25 SächsWG;
13. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsgänge nach dem 2. Kapitel des BauGB.
14. Vergaben, bis zum Betrag von 10.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) im Einzelfall

(3) Vorstehende Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei Vergaben ist auf die Wertgrenze des einzelnen Loses abzustellen. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den

¹ §9 Absatz 2 wurde durch Satzung vom 27.09.2010 (Abl. Nr. 38 vom 15.10.2010) geändert.

Jahresbetrag. Die Wertgrenze bezieht sich auf die Gesamtkosten des wirtschaftlichen Vorgangs ohne evtl. anfallende Umsatzsteuer.

Abschnitt V – Beauftragte

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Oberbürgermeister bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte.

(2) Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Stadt auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes) hinzuwirken.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Stadtrates sowie der für ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Der Oberbürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

Abschnitt VI - Mitwirkung der Bürger

§ 11 Einwohnerversammlung

(1) Einwohnerversammlungen sind mindestens einmal jährlich durchzuführen. Die Termine werden vom Stadtrat anberaumt. Der Stadtrat entscheidet dabei, ob der Vorsitz vom Bürgermeister oder einem beauftragten Stadtrat geführt wird.

(2) Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter der Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 5 von Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 12 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 25 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Stadt und von nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von 5 von Hundert der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

§ 13 Einwohnerantrag

Der Stadtrat muss Angelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von 3 Monaten behandeln, wenn dies von mindestens 5 von Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, beantragt wird.

§ 14 Ortschaftsverfassung

(1) Die Ortschaft Kospa-Pressen umfasst die Ortsteile Behlitz, Hainichen, Kospa, Pressen, Wedelwitz und Zschettgau. Die Ortschaft umfasst die Gemarkungen

- Kospa-Pressen, Hainichen und Wedelwitz, sowie
- die Fluren 12 und 13 der Gemarkung Eilenburg und
- die südlich der B 87 und
- die westlich der B 107 und südlich der Bahnstrecke Delitzsch-Eilenburg gelegenen Flächen der Flur 8 der Gemarkung Eilenburg.

(2) Für die vorgenannten Ortsteile wird ein Ortschaftsrat gebildet. Die Zahl seiner Mitglieder beträgt 9. Der Ortsvorsteher übt das Amt ehrenamtlich aus.

(3) Soweit nicht nach den Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung der Stadtrat ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die dem Oberbürgermeister oblie-

gen, entscheidet der Ortschaftsrat im Rahmen der ihm nach § 67 Abs. 3 der SächsGemO zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel in folgenden Angelegenheiten:

- Die Unterhaltung , Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, mit Ausnahme von Schulen;
- die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen;
- die Pflege des Ortsbildes sowie die Unterhaltung und Ausgestaltung der öffentlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht;
- die Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft;
- die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft;
- die Pflege vorhandener Patenschaften und Partnerschaften;
- die Information, Dokumentation und Repräsentation in Ortschaftsangelegenheiten.

Abschnitt VII - Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 15¹

Die vorstehende Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Eilenburg tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

¹ Die Hauptsatzung wurde am 14.08.2009 im Amtsblatt Nr. 32/09 veröffentlicht.